

Allgemeine Geschäftsbedingungen der keyfacts Onlineforschung GmbH (im Folgenden „keyfacts“)

Vorbehaltlich jedweder von keyfacts und dem Auftraggeber in Schriftform getroffenen abweichenden Vereinbarungen, stellen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, die für das Vertragsverhältnis zwischen keyfacts und dem Auftraggeber gelten. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies ist auch der Fall, wenn keyfacts der Geltung solcher Bestimmungen insgesamt oder bezüglich einzelner Bestimmungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

- 1.1 keyfacts führt die übernommenen Aufträge im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforscher aus, ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. keyfacts unterstützt mit ihren Leistungen den Auftraggeber bei dessen Entscheidungen, sie trifft diese aber nicht selbst.
- 1.2 Für den Inhalt und den Umfang der von keyfacts zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich das mit Auftragsbestätigung des Auftragsgebers bestätigte jeweilige Angebot von keyfacts einschließlich der hier vereinbarten AGB maßgeblich.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

- 2.1 keyfacts unterbreitet dem Interessenten ihr Angebot nebst Terminplan, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind. Das Angebot von keyfacts darf nur mit Zustimmung von keyfacts veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- 2.2 Der Auftraggeber legt die mit der Untersuchung beabsichtigten Ziele unaufgefordert offen, sobald und soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch keyfacts erforderlich ist.
- 2.3 Exklusivität bedarf stets ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, die Dauer, Umfang und zusätzliche Vergütung eindeutig bestimmt.

§ 3 Preisgestaltung, Kalkulationsgrundlagen

- 3.1 Die Preiskalkulation für Leistungen von keyfacts bestimmt sich unter anderem nach den nachfolgend dargestellten Faktoren:
 - 3.1.1 Inzidenz: Prozentualer Anteil der Zielgruppe an einer vordefinierten Grundgesamtheit. Die Inzidenz wird im Angebot vorläufig festgelegt. Ergibt sich bei der Durchführung eines Auftrages eine andere tatsächlich Inzidenz, ist keyfacts berechtigt, Preise der hiervon betroffenen Vergütungsbestandteile im billigen Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Die tatsächlich im Feld erreichte Inzidenz wird von keyfacts ermittelt und bestimmt. Die Inzidenzberechnung erfolgt gemäß dem Branchenstandard nach folgender Formel: Gesamtzahl der vollständig ausgefüllten Fragebögen dividiert durch die Summe aller vollständig ausgefüllten Fragebögen („Completes“) und aller im Screening ausgeschlossenen Teilnehmer („Screenouts“).
 - 3.1.2 Fragebogenlänge: Erwartete Zeit, die ein Proband durchschnittlich zur Beantwortung des Fragebogens benötigen wird (Median).
- 3.2 Soweit Vergütungsbestandteile aufgrund von vollständigen Antworten berechnet werden, ist die Anzahl der ordentlich abgeschlossenen Befragungen der Teilnehmer („gültige Antworten“) maßgeblich. Als gültige Antwort gilt dabei auch ein Fragebogen, der durch seine Gestaltung durch den Auftraggeber, beispielsweise durch Integration von Fragen kurz vor Ende des Fragebogens, die regelmäßig den Abbruch zufolge haben (z.B. Erhebung persönlicher Daten), darauf abzielt, den ordentlichen Abschluss der Befragung und damit die Erfassung als gültige Antwort, zu unterbinden. Der Auftraggeber hat den Nachweis zu führen, dass eine solche Gestaltung nicht vorliegt, Zweifel gehen zu seinen Lasten.
- 3.3 Ergibt sich bei der Durchführung einer Befragung eine außergewöhnliche hohe Quote (mehr als 10%) von Abbrüchen und ist dieses nicht auf technische Probleme bei keyfacts zurückzuführen, ist ein Problem beim Auftraggeber zu vermuten (z.B. technisches Problem, unklarer oder zu langer

Fragebogen, etc.) keyfacts ist dann berechtigt, für die angefallenen Abbrecher einen Betrag in Höhe von 50% der sonst einschlägigen Vergütung pro gültiger Antwort zu verlangen, soweit nicht der Auftraggeber nachweist, dass die maßgeblichen Umstände nicht aus seiner Sphäre stammen. Die Berechnung der Abbrecher erfolgt gemäß der folgenden Formel: Anzahl der Abbrecher dividiert durch die Anzahl aller Fragebogenstarter.

- 3.4 Bei Projekten, die nicht durch keyfacts programmiert und somit nicht auf dem Server von keyfacts durchgeführt werden („Sample Only“) muss das Schließen von Quoten und des Gesamtprojekts durch den Auftraggeber erfolgen. Über die gewünschte Fallzahl hinaus genierte Interviews werden von keyfacts in Rechnung gestellt.
- 3.5 Falls die Vergütung oder eine Vergütungsbestandteil auf „Best Effort-Basis“ angeboten wurde, garantiert keyfacts keine Mindestanzahl gültiger Antworten und rechnet nur auf Basis der gültigen Antworten ab.

§ 4 Auftragsdurchführung

- 4.1 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch keyfacts vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann (z.B. weil mindestens eine vorgegebene Quote der zu befragenden Personen nicht erreicht werden kann), informiert keyfacts unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist keyfacts berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben. Der bis dahin bei keyfacts entstandene Aufwand ist anteilig zu vergüten, mindestens jedoch mit 300,00 Euro.
- 4.2 Der Auftraggeber wird keyfacts unverzüglich nach Auftragsbestätigung mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung von keyfacts erforderlich sind. Er wird weiterhin keyfacts über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber hat die Richtigkeit der von ihm übermittelten Informationen, Daten und Anweisungen sicherzustellen. Der Auftraggeber trägt den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von keyfacts erneut durchgeführt werden sollen.
- 4.3 Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm beigebrachten Materialien und deren Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung, sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages keinerlei anwendbares Recht oder Rechte Dritter, gleich welcher Art (z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, informelles Selbstbestimmungsrecht), verletzt.
- 4.4 Der Auftraggeber versichert, keine Einfluss auf die Anzahl der gültigen Antworten zu nehmen, insbesondere dergestalt, dass Screenout-Fragen am Ende eines Fragebogens platziert werden, um einen späteren Abbruch der Befragung zu erreichen.
- 4.5 keyfacts ist es gestattet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Untersuchungsauftrag Unteraufträge zu vergeben.
- 4.6 Wenn der Auftraggeber einen bestimmten Subunternehmer fordert, haftet keyfacts nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität dessen Arbeit, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten von keyfacts vor.
- 4.7 Jede Partei kann einen Auftrag jederzeit schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei mit einer Frist von mindestens 7 Tagen kündigen. Andere Kündigungsrechte bleiben unberührt. Der bis dahin bei keyfacts entstandene Aufwand ist anteilig zu vergüten, mindestens jedoch mit 300,00 Euro.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Die im Angebot genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle von keyfacts im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende vom Auftraggeber gewünschte Leistungen ist keyfacts berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen. Zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen berechnet keyfacts die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
- 5.2 Mehrkosten, die von keyfacts nicht zu vertreten sind und Mehrkosten, die von keyfacts bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, können gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.

- 5.3 Die Vergütung ist regelmäßig mit Abschluss der Projektdurchführung zur Zahlung fällig. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart ist, werden bei einem Projektvolumen ab 10.000,00 Euro Vergütungen zu 50% bei Auftragserteilung und zu 50% bei Ablieferung der Untersuchungsergebnisse fällig.
- 5.4 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Im Falle von Zahlungsverzug ist keyfacts berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. keyfacts behält sich im Falle säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistung zurückzubehalten.
- 5.5 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

§ 6 Verzug

- 6.1 Gerät der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen oder mit dem zur Verfügung stellen der erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist keyfacts nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist keyfacts berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 6.2 Bei verspäteter Lieferung haftet keyfacts nur aufgrund von Verzugsregelungen. Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe von § 8 der AGB geltend machen.
- 6.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von keyfacts nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer, verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt keyfacts dem Auftraggeber mit.
- 6.4 Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von keyfacts nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat keyfacts das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde zu kündigen.

§ 7 Verwendung von Untersuchungsberichten und Untersuchungsergebnissen

- 7.1 Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung von keyfacts sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig, nachdem keyfacts den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.
- 7.2 Der Gebrauch von Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsberichten im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von keyfacts – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher / verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen untersagt.
- 7.3 Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei keyfacts als Verfasser des Untersuchungsberichts nennen.
- 7.4 Der Auftraggeber stellt keyfacts unwiderruflich und auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die gegen keyfacts geltend gemacht werden, soweit der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung.

§ 8 Produkttests

- 8.1 Der Auftraggeber stellt keyfacts von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testende Produkt verursacht wurden, gegen keyfacts oder Mitarbeiter von keyfacts erhoben werden.
- 8.2 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen technischen Prüfungen / Untersuchungen / Analysen des Testprodukts durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist, und sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder

Verordnung vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen keyfacts zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

- 8.3 Unbeschadet weitergehender Rechte ist keyfacts jederzeit berechtigt, die Durchführung oder Mitwirkung bei einem Produkttest zu verweigern oder einzustellen, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der Sicherheit, Rechtmäßigkeit oder andere gerechtfertigte Bedenken bestehen oder entstehen.
- 8.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

§ 9 Rechte, Verschwiegenheit

- 9.1 keyfacts verbleiben alle Rechte, die ihr nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von keyfacts stammen, und an in sonstigen Leistungen von keyfacts verkörperten Know-how ausschließlich keyfacts zustehen. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.
- 9.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass durch entsprechende Verträge mit seinen Mitarbeitern Rechte von keyfacts nicht behindert, verhindert oder verletzt werden. Auf Verlangen von keyfacts ist der Auftraggeber verpflichtet, den Abschluss derartiger Verträge mit den am Projekt beteiligten Mitarbeitern gesondert nachzuweisen.
- 9.3 Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrages angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und den angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei keyfacts. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.
- 9.4 Das Eigentum an den dem Auftraggeber übergebenen Berichten, Dokumentationen und Begleitmaterial geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn alle Forderungen vollständig erfüllt sind, die keyfacts zustehen. Datensätze, die durch ein Pre-Screening, d.h. außerhalb der Beantwortung des Fragebogens des Kunden, erhoben wurden, bleiben Eigentum von keyfacts.
- 9.5 keyfacts und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrages zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Die Haftung von keyfacts und Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Prüfung der von keyfacts erbrachten Leistungen und Ergebnisse verpflichtet. Werden Beanstandungen nicht unverzüglich wenigstens in Schriftform mitgeteilt, gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erhalt der letzten rechtserheblichen Daten und beträgt zwölf Monate.
- 10.4 keyfacts haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Daten / Ergebnisse durch den Auftraggeber entstehen, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten von keyfacts vor.
- 10.5 keyfacts haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Verluste, Schäden, Kosten, Auslagen oder sonstige Forderungen, die auf auftraggeberseitig gelieferte Informationen oder Daten zurückzuführen sind, welche unvollständig oder nicht korrekt, nicht akkurat, unlesbar, in falscher Reihenfolge, in falschem Format oder durch einen sonstigen Fehler des Auftraggebers beeinträchtigt waren.
- 10.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen keyfacts oder gesetzliche Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch keyfacts, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.

- 10.7 Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet keyfacts nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes ist dabei auf die Gesamthöhe der vereinbarten Nettovergütung des jeweiligen Projektauftrags beschränkt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und unvorhersehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 10.8 Der Auftraggeber stellt keyfacts auf erstes Anfordern und unwiderruflich von jeglichen Ansprüchen Dritter sowie Schäden und Kosten (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung und –verfolgung) frei, die in Zusammenhang mit einer behaupteten Verletzung einer Garantie des Auftraggebers aus dieser Vereinbarung gegenüber keyfacts erhoben werden.
- 10.9 Sofern der Auftraggeber wegen angeblicher Pflichtverletzungen von keyfacts in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber bei keyfacts Rückgriff nehmen möchte, ist keyfacts frühestmöglich zu informieren. keyfacts ist berechtigt, den Rechtsstreit zu führen oder zu betreuen. Dieses Recht von keyfacts lässt die Verteidigungsrechte des Auftraggebers unberührt.

§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Telemediengesetzes (TMG), einzuhalten. Die Parteien unternehmen stets alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen, die Vertraulichkeit und die Integrität der Teilnehmerdaten zu schützen, jedenfalls aber das Schutzniveau anzuwenden, das bezüglich eigener vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse angewandt wird. Insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber von keyfacts persönliche Daten eines Teilnehmers erhält, verpflichtet er sich hiermit, diese Daten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise zugänglich zu machen.
- 11.2 Der Auftraggeber wird die Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Einwilligung seitens keyfacts in keinem Fall erneut oder sonst kontaktieren und zwar unabhängig von der Wahl des Kommunikationsweges und unabhängig davon, ob dies zum Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung oder zu einem anderen Zweck geschieht, soweit eine ausdrückliches oder soweit hinreichend mutmaßliches Einverständnis des Teilnehmers gegenüber dem Auftraggeber hierzu nicht vorliegt und dieses völlig unabhängig von der Tätigkeit von keyfacts für den Auftraggeber erlangt wurde. Der Auftraggeber wird in keinem Fall versuchen, selbst oder durch Dritte, persönliche Daten von Teilnehmern im Rahmen der Durchführung von Befragungen zu erlangen, es sei denn, diese werden für den alleinigen Zweck erhoben werden, den Auftraggeber in unmittelbaren Zusammenhang mit den von ihm im Rahmen einer Befragung gegebenen Antworten zu kontaktieren. Eine andere Nutzung der ausschließlich zu vorstehendem Zweck erhobenen Daten durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Dies garantiert der Auftraggeber.
- 11.3 Der Auftraggeber garantiert, etwaig erhaltene persönliche Daten ausschließlich zum in Auftrag konkret festgelegten Zweck zu verwenden, insbesondere zu verarbeiten. Unmittelbar nach Erreichen des Zwecks bzw. in dem Fall, dass ein Teilnehmer sein Einverständnis zur Nutzung seiner Daten widerruft, sind solche Daten vollständig zu löschen, alle Kopien zu vernichten und dies keyfacts auf Anfrage schriftlich unverzüglich zu versichern. Bei (schuldhafter) Verletzung vorstehender Verpflichtungen und Garantie ist der Auftraggeber für jeden Einzelfall zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 10.000,00 Euro verpflichtet. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

- 12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig.
- 12.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen keyfacts und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Regelungen.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Klausel.
- 12.4 Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird, mit Ausnahme von Vertragskündigungen, auch durch Telefax und E-Mail gewahrt.
- 12.5 Sollte eine Bestimmung in der Vereinbarung zwischen keyfacts und dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die verbleibenden Regelungen der Vereinbarung. Die Parteien werden sich bemühen, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.